

<b>Technische Mitteilung</b>	<b>SG 02/01</b>	<b>Sept. 2001</b>	
Grundbau		DIN 4125	
<b>Verwendung von Wurzelfählen als Daueranker</b> Bemessung, Ausführung und Prüfung der Daueranker			Nordrhein-Westfalen

1.

Die Tragfähigkeit von Dauerankern und die erforderliche Überwachung (Nachprüfung) der Anker ist in DIN 4125: 1990–11 Verpressanker; Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung geregelt.

2.

DIN 4128: 1983–04 Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung sieht vor, dass diese auch als Zugpfähle verwendet werden können. In dieser Norm ist nicht vorgeschrieben, dass eine Überwachung bzw. Nachprüfung nach Ingebrauchnahme des Bauwerkes stattfindet.

3.

Eine Umgehung der erforderlichen Nachprüfung eines Dauerankers gemäß DIN 4125 Abschnitt 13 durch Einbau von Wurzelfählen anstelle von Dauerankern ist nicht zulässig, wenn

- die Verformung (Nachgiebigkeit) des Ankerkopfes bzw. Pfahlkopfes die Standsicherheit des Bauwerks beeinflusst und wenn
- die Bewehrung des Ankers bzw. Pfahles aus hochwertigen Spannstählen mit geringem Querschnitt besteht (Korrosion).

*Zusatzinformation:*

Was die Verwendung von Verpressankern betrifft, sind diese als *Kurzzeitanker* (Einbauzeit < 2 Jahre) Gegenstand der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 8.2 (mit Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜH, im Abweichensfall: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ggf. Zustimmung i. E.), als *Daueranker* wegen der Korrosionsschutzproblematik nach wie vor zulassungsbedürftig (mit den dort angegebenen Maßnahmen zum Übereinstimmungsnachweisverfahren).

Die Bauprodukte bedürfen der Ü-Kennzeichnung; der Einbau von Verpressankern ist nach der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVÖ) vom 8. März 2000 ab dem 1. April 2002 durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW zu überwachen.